VERORDNUNG (EWG) Nr. 244/72 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1972

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 53/72 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von bestimmten Orangensorten mit Ursprung in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 des Rates vom 13. Oktober 1970 über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Spanien (1), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 53/72 der Kommission vom 10. Januar 1972 (2) wurde der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von bestimmten Orangensorten mit Ursprung in Spanien angewandt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 bleibt diese Regelung in Kraft, bis die in Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Notierungen — unter Berücksichtigung der Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der Beförderungskosten und der Eingangsabgaben außer Zöllen — auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft mit den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen mindestens so hoch bleiben wie der in Artikel 3 dieser Verordnung festgesetzte Preis.

Die Anpassungskoeffizienten, die Beförderungskosten und die Eingangsabgaben außer Zöllen sind die Elemente, die für die Berechnung der in der Verordnung Nr. 23 zur schrittweisen Einführung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (3) genannten Einfuhrpreise vorgesehen sind. Die Berechnungsmethode für die Eingangsabgaben außer Zöllen ist für bestimmte Fälle in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 festgelegt.

Die Anwendung dieser Regeln auf die Notierungen, die für die in die Gemeinschaft eingeführten Orangen mit Ursprung in Spanien festgestellt wurden, zeigt, daß die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 vorgesehenen Voraussetzungen für die Sorten in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2634/71 zur Festsetzung der Referenzpreise für Orangen (4) erfüllt sind. Deswegen ist es angebracht, die Verordnung (EWG) Nr. 53/72 aufzuheben.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 53/72 der Kommission vom 10. Januar 1972 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von bestimmten Orangensorten mit Ursprung in Spanien wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird wirksam ab 3. Februar 1972.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1972

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 228 vom 15. 10. 1970, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1972, S. 7.
(3) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.
(4) ABl. Nr. L 272 vom 11. 12. 1971, S. 20.